

Prozesse in der Stadt und ihre Einordnung in das gesellschaftliche Gesamtsystem gerichtet ist.¹⁴

Nimmt man diese Grundbefugnisse zum Ausgangspunkt, so lassen sich die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung präziser bestimmen und exakter systematisieren; denn diese Grundbefugnisse sagen für sich genommen noch nichts über die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten in einzelnen aus. Die Verfassung hat bekanntlich im Art. 85 den Auftrag erteilt, Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durch Gesetz zu regeln. Sie hat zugleich in den Artikeln 41 und 43 Prämissen für eine solche gesetzliche Regelung gesetzt. Der Stadtverordnetenversammlung sind alle jene Rechte und Pflichten einzuräumen, die erforderlich sind, um die gesellschaftliche Funktion der Stadt im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus organisierend erfüllen zu können. Ausgehend von den Erfordernissen der Planung im ökonomischen System des Sozialismus muß folglich die komplexe Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung derart ausgestaltet werden, daß die Volksvertretung in der Lage ist, das gesellschaftliche Leben in der Stadt im Rahmen der zentralen Planung und Leitung eigenverantwortlich zu regeln und so die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in der Stadt zur Sache ihrer Bürger selbst zu machen. Dazu bedarf es einer sorgfältigen Analyse der bisherigen rechtlichen Regelungen zu den Befugnissen der Stadtverordnetenversammlung auf den verschiedenen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens und ihrer Überprüfung anhand der Verfassung. Dabei bestätigt sich die Erkenntnis, daß eine gesetzliche Neuregelung nur in Verbindung mit den gesetzgeberischen Arbeiten zur Rechtsstellung der Betriebe und Genossenschaften vorgenommen werden kann. Die gesamte Gesetzgebung wird die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gemeinschaftsentwicklung zu berücksichtigen haben, um sie im Interesse des Gesamtsystems maximal fördern zu können.

Einer gewissenhaften Analyse bedarf insbesondere die rechtliche Regelung der Organisation und Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung unter dem Blickpunkt ihrer Entwicklung als arbeitende Körperschaft, ihrer Wirksamkeit bei der Entfaltung der Aktivität und Eigenverantwortung der Bürger und ihrer Kollektive für die Entwicklung der Stadt und der gesamten Gesellschaft. Auch die rechtlichen Instrumente, mittels derer die gesellschaftlichen Prozesse in der Stadt von der Stadtverordnetenversammlung zu leiten sind, müßten vor einer gesetzlichen Neuregelung in ihrer Wirksamkeit überprüft werden, so etwa der Anwendungsbereich und die Durchsetzungsformen der Beschlüsse, der Ortssatzungen, der Verträge und Vereinbarungen.

Überdies werden auch die bisherigen Organisationsformen der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, das Spezifische der einzelnen Organisationsformen und der Arbeitsmethoden in eine Analyse zur Vorbereitung gesetzlicher Neuregelungen einzubeziehen sein. Mit der höheren Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung für das Ganze wachsen die Anforderungen an ihre Plenartagungen, an deren Vorbereitung und an die Organisierung und Kontrolle der Durchführung. Der Rat als Teil der Volksvertretung muß künftig noch gründlicher die Plenartagungen vorbereiten, an der Herausbildung der Grundlinien der Arbeit mitwirken, die Tätigkeit der Kommissionen wirksamer koordinieren und die Arbeit der Fachorgane zielstrebig auf die Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für das Plenum der Volksvertretung und die Führungstätigkeit des Rates selbst lenken.

Jede Stadtverordnetenversammlung wird selbst die Aufgabe zu bewältigen

¹⁴ Vgl. Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, a. a. O., ferner D. Hösel / H. D. Moschütz, „Zu Fragen der Rechtsbeziehungen . . a. a. O.“